

## **Recht**

### **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

**hier: Neue Bedingungstexte (AGB) / Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB) / Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB) / KFZ-Reparaturbedingungen / Teileverkaufsbedingungen**

Wir hatten bereits über die ab dem 01. Februar 2017 geltenden Informationspflichten gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und über deren Umsetzung in der Praxis informiert.

Abweichend von unserer Auffassung wurde mehrheitlich favorisiert, die Bedingungstexte (AGB) neu aufzulegen und darin die Nichtteilnahme der Betriebe an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorzusehen.

Nach Abstimmung mit dem VDA und dem VDIK können nunmehr die neuen Bedingungstexte (AGB) mit dem Stand 12/2016 veröffentlicht werden und sind als Anlage beigefügt.

Unter [www.kfz-meister-shop.de](http://www.kfz-meister-shop.de) oder direkt beim Werbemittelservice des Deutschen Kfz-Gewerbes unter Tel: 0261 / 80 59 58 4 / Fax: 0261 / 80 59 58 5 können die neuen Bedingungstexte als DIN A4-Block und Tafel (400 X 600 mm) ab der 3. Kalenderwoche 2017 direkt bezogen werden.

### *Umsetzung der Informationspflichten gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz*

Unternehmer sind gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz verpflichtet, auf ihren Internetseiten sowie in oder zusammen mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher darüber zu informieren, ob sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Wenn sie sich zu einer Teilnahme verpflichtet haben, muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst Anschrift und Webseite genannt werden.

Von der Informationspflicht ausgenommen sind Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben.

Die Informationspflichten gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz müssen ab dem 01. Februar 2017 umgesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung drohen Abmahnungen.

*Nichtteilnahme an Verbraucherschlichtungsstellen gemäß*

## *Verbraucherstreitbeilegungsgesetz*

Die aktualisierten Neuwagenverkaufsbedingungen, Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen, KFZ-Reparaturbedingungen und Teileverkaufsbedingungen enthalten einen Hinweis zur Nichtteilnahme des KFZ-Betriebes an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Dieser lautet wie folgt:

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

In den neuen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen und den neuen KFZ-Reparaturbedingungen wurde zudem der Hinweis auf die KFZ-Schiedsstellen wieder aufgenommen.

Dieser Hinweis fehlte in den Bedingungstexten mit dem Stand 11/2015, da bei deren Veröffentlichung noch nicht absehbar war, ob sich die KFZ-Schiedsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz akkreditieren lassen würden.

Mit dem wiederaufgenommenen Hinweis manifestiert der KFZ-Betrieb seine Bereitschaft zur Teilnahme an Verfahren vor den KFZ-Schiedsstellen und zur Anerkennung der Schiedssprüche.

### *Teilnahme an Verbraucherschlichtungsstellen gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz*

KFZ-Betriebe, die sich neben der Teilnahme an den KFZ-Schiedsstellen eventuell zusätzlich auch zur Teilnahme an Verbraucherschlichtungsstellen gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz bereit erklären möchten, können dies dem Kunden (Verbraucher) selbstverständlich mitteilen.

Hierzu bietet sich z.B. die Aufnahme einer Formulierung auf der Vorderseite des Bestell- oder Auftragsformulars an, die wie folgt lauten könnte:

In Abweichung der umseitigen/aushängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir ebenfalls bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.

Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8 - 77694 Kehl am Rhein  
Telefon: 07851-7957940 Fax: 07851-7957941  
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de  
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Die vorgenannte Formulierung sollte fortlaufend überprüft werden, da auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst deren Anschrift und Webseite hinzuweisen ist.

Eine Liste der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen ist unter

HYPERLINK "https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste\_Verbraucherschlichtungsstellen.html?nn=7709020" [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste\\_Verbraucherschlichtungsstellen.html?nn=7709020](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_Verbraucherschlichtungsstellen.html?nn=7709020)

abrufbar.

Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Bedingungstexte (AGB) Stand 12/2016 können Rechtssicherheit garantiert und unnötige juristische Auseinandersetzungen zur Gültigkeit der verwendeten AGB vermieden werden.

Die KFZ-Reparaturbedingungen als PDF-Datei zur Verwendung reichen wir unmittelbar nach Erhalt nach.

#### *Änderung des Aufrechnungsverbots (Zahlung)*

Das in allen Bedingungstexten enthaltene Aufrechnungsverbot wurde geändert.

Hintergrund ist ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2011 (Az. VII ZR 209/07), welches die Aufrechnungsklausel in den AGB eines Architekten für unzulässig erklärt hatte.

Nach diesem Urteil war lange Zeit unklar, ob die Entscheidung auf andere Vertragsarten und den unternehmerischen Verkehr übertragbar ist.

Das OLG Nürnberg hat in seinem Urteil vom 20.08.2014 (Az. 12 U 2119/13) eine derartige weite Auslegung nunmehr bestätigt.

Nachdem in der Folgezeit erste Abmahnungen der bisherigen Aufrechnungsklausel erfolgten, hat sich der ZDK gemeinsam mit dem VDA und dem VDIK vorsorglich zu einer Änderung des Aufrechnungsverbots entschieden.

## **Insolvenzanfechtung**

### **hier: Insolvenzanfechtung bei monatelangem Schweigen auf Rechnungen und Mahnungen**

Schweigt der Schuldner einer erheblichen Forderung monatelang auf Rechnungen und Mahnungen des Gläubigers und bietet er nach Einschaltung eines Inkassounternehmens und Zustellung eines Mahnbescheids in dem nach eingelegtem Widerspruch eingeleiteten gerichtlichen Verfahren eine Ratenzahlung der Gesamtforderung einschließlich der Verzugszinsen an, geht der Bundesgerichtshof von der Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aus.

Meldet der Schuldner kurze Zeit später Insolvenz an, muss der Gläubiger nach erfolgter Anfechtung der Zahlungen durch den Insolvenzverwalter gemäß § 133 Abs. 1 InsO (vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung) die erhaltenen Gelder zurückerstatten (Urteil des BGH vom 25.02.2016, Az.: IX ZR 109/15).